



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Anschriften:
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 945 - 0, Fax: 0 22 22 / 945 - 126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 9437 - 0

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus
 Buslinie 633, 817 und 818: Haltestelle Rathaus

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
 Terminvereinbarung unter 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration:
 Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen.
 Die Abteilung Schulen folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33
Mail: sbbmail@sbbonline.de
Internet: www.stadtbetrieb-bornheim.de
Hotline für Störungsmeldungen: 0 22 27 / 93 20 77

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Waldorf
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 3716
Öffnungszeiten des Hallenbades:
 Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen
 14:30 - 21:30 Uhr Familienbad

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

Öffnungszeiten Sauna:
 Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr gemischte Sauna
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr Damentag
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr gemischte Sauna
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr gemischte Sauna
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April) 08:00 - 0:00 Uhr gemischte Sauna

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 945 - 460, Fax 0 22 22 / 945 - 115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Internet: www.vhs-bornheim-alfter.de

Öffnungszeiten:
 Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 938 - 565, Fax: 0 22 22 / 938 - 567
E-Mail: stadtuecherei-bornheim@web.de
Internet: www.stadtbuecherei-bornheim.de

Öffnungszeiten:
 Montag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr geschlossen
 Mittwoch 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr
 Donnerstag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
 Freitag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
 Samstag 09:30 - 12:30 Uhr

ANFRAGEN VON RATSMITGLIEDERN

Jedes Ratsmitglied kann jederzeit schriftliche Anfragen, sogenannte kleine Anfragen, an den Bürgermeister richten, sofern sich diese auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Eine Antwort erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen. Die Anfragen und Antworten werden wöchentlich gesammelt und im Internet unter www.bornheim.de unter „Rathaus“, „Rat & Ausschüsse“ veröffentlicht.

AUSSCHREIBUNGEN

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen; aktuelle Stellenangebote unter www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote. Öffentliche Ausschreibungen des Stadtbetriebs Bornheim sind unter www.stadtbetrieb-bornheim.de abrufbar.

Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

Jugendhilfeausschuss
 Mittwoch, 09.11.2016, 18 Uhr

Sport- und Kulturausschuss
 Donnerstag, 17.11.2016, 18 Uhr

Umweltausschuss
 Dienstag, 15.11.2016, 18 Uhr

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel
 Dienstag, 22.11.2016, 18 Uhr

Einwohnerversammlung zu den Bebauungsplänen Bo 24 und Bo 26
 Mittwoch, 16.11.2016, 18.30 Uhr

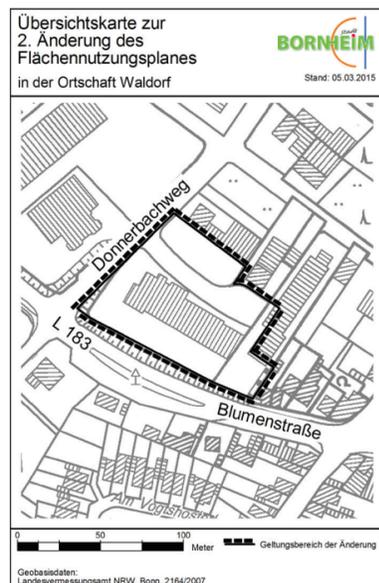
Die Sitzungen und Veranstaltungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen im Internet unter www.bornheim.de oder unter session.stadt-bornheim.de.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim in der Ortschaft Waldorf, Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 07.07.2016 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim in der Ortschaft Waldorf ist der Bezirksregierung Köln am 25.07.2016 gem. § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Köln hat am 22.09.2016 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die 2. Änderung umfasst einen Bereich zwischen Blumenstraße (L183), Donnerbachweg, Feldchenweg und Dahlienstraße und beinhaltet die Darstellung von Sonderbaufläche statt gemischter und gewerblicher Baufläche. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim in der Ortschaft Waldorf gemäß § 6 BauGB wirksam. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. **Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



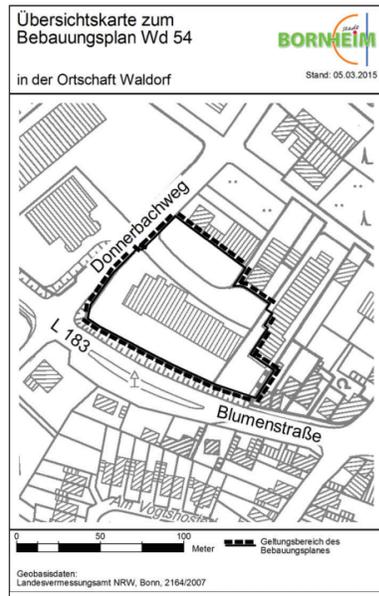
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 02.11.2016
 Stadt Bornheim
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Wd 54 in der Ortschaft Waldorf, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 den nachfolgenden Beschluss gefasst: „Der Rat beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Wd 54 in der Ortschaft Waldorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.“ Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich zwischen Blumenstraße (L183), Donnerbachweg, Feldchenweg und Dahlienstraße. Der Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft. **Bekanntmachungsanordnung:** Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. **Hinweise:** Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 02.11.2016
 Stadt Bornheim
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

SPRECHSTUNDEN

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.

Bitte vorher anmelden unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 101.

BÜRGERBÜRO

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden an. Ihre Büros befinden sich im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG.

CDU

nach Vereinbarung
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 25
Fax: 0 22 22 / 945 - 511
E-Mail: cdu-fraktion@rat-stadt-bornheim.de

SPD

dienstags 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 31
Fax: 0 22 22 / 945 - 521
E-Mail: spd-fraktion@rat-stadt-bornheim.de

Bündnis 90/ Die Grünen

nach Vereinbarung
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 28
 0 151 / 20 74 61 04
Fax: 0 22 22 / 945 - 541
E-Mail: gruene@rat-stadt-bornheim.de

UWG/Forum

nach Vereinbarung
 Hans Gerd Feldenkirchen
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 45
Fax: 0 22 27 / 90 94 27
E-Mail: h.g.feldenkirchen@t-online.de

FDP

montags 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 55
Fax: 0 22 22 / 994 - 452
E-Mail: fraktion@fdp-bornheim.de

Die Linke

montags 18 - 19 Uhr
 Michael Lehmann
Telefon: 0 22 22 / 9 95 64 01
E-Mail: milebo@web.de

BORNHEIMER JUGENDTREFF

Königstraße 31
 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 25 00
Internet: www.bornheimerjugendtreff.de

STÖRUNGSMELDUNG

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung
Telefon: 0 22 27 / 93 20 77
 oder Störungsmeldung unter www.bornheim.de

ENERGIEBERATUNG

der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale, kostenlose offene Sprechstunde im Rathaus, Raum 904, **am 17. November 2016, 14 - 17:30 Uhr.**

Ansprechpartnerin bei der Stadt Bornheim:
 Manuela Domschat
Telefon: 0 22 22 / 945 - 307
E-Mail: manuela.domschat@stadt-bornheim.de



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche

Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid am 20.11.2016

„Soll die Stadt Bornheim weiterhin ihr Trinkwasser zu 75 % vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und zu 25 % vom Wahnachtalsperrenverband (WTV) beziehen und darüber mit dem WBV einen langfristigen Vertrag abschließen?“

Der Bürgerentscheid findet am 20.11.2016 statt. Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Briefabstimmungsvorstände treten am Abstimmungstag zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, zusammen. Die Sitzung ist öffentlich.

1. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 28.10.2016 bis zum 30.10.2016 übersandt wurden, ist der Abstimmungsbezirk angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte zu wählen hat. Die Abstimmungsbenachrichtigungen enthalten auch Angaben über die Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen.

Die Abstimmungsbezirke verteilen sich wie folgt:

Nr.	Stimmbezirk	Abstimmungsräume
010	Roisdorf I	Sebastianschule Roisdorf, Friedrichstr. 3
020	Roisdorf II	Sebastianschule Roisdorf, Friedrichstr. 3
032	Bornheim/Roisdorf - Roisdorf	Sebastianschule Roisdorf, Friedrichstr. 3
031	Bornheim/Roisdorf - Bornheim	Johann-Wallraff-Schule, Wallraffstr. 1
040	Bornheim I	Johann-Wallraff-Schule, Wallraffstr. 1
050	Bornheim II	Johann-Wallraff-Schule, Wallraffstr. 1
060	Bornheim III	Johann-Wallraff-Schule, Wallraffstr. 1
070	Brenig	Jugend- und Gemeinschaftsräume Brenig, Ploon 18
081	Dersdorf/Waldorf - Dersdorf	Feuerwehrgerätehaus (Gemeinschaftsraum), Dürerstr. 48
082	Dersdorf/Waldorf - Waldorf	Stadtbetrieb Bornheim (Kundendienstcenter), Donnerbachweg 15
090	Waldorf	Städtische Kindertagesstätte Flora, Sandstr. 98

100	Kardorf	Kath. Kindergarten St. Josef, Schulstr. 8
111	Hemmerich/Rösberg - Hemmerich	Alte Schule Hemmerich, Kreuzbergstr. 2
112	Hemmerich/Rösberg - Rösberg	Markus-Schule Rösberg, Weberstr. 19
121	Rösberg/Merten - Rösberg	Markus-Schule Rösberg, Weberstr. 19
122	Rösberg/Merten - Merten	Heinrich-Böll-Sekundarschule, Beethovenstr. 57
130	Merten I	Heinrich-Böll-Sekundarschule Beethovenstr. 57
140	Merten II	Heinrich-Böll-Sekundarschule Beethovenstr. 57
150	Walberberg I	Thomas-von-Quentel-Schule, Walburgisstr. 11
160	Walberberg II	Thomas-von-Quentel-Schule, Walburgisstr. 11
170	Sechtem I	Wendelinus-Schule, Tränkerhofstr. 12
180	Sechtem II	Wendelinus-Schule, Tränkerhofstr. 12
190	Widdig	Mehrzweckhalle Widdig, Römerstr. 5 a
201	Uedorf/Hersel - Uedorf	Bornheimer Verbundschule, Heisterbacherstr. 175
202	Uedorf/Hersel - Hersel	Herseler-Werth-Schule, Rheinstr. 166
210	Hersel I	Herseler-Werth-Schule, Rheinstr. 166
220	Hersel II	Herseler-Werth-Schule, Rheinstr. 166

2. Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist. Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis/Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis/Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die für die Durchführung des Bürgerentscheides zugelassene Frage. Diese Frage kann in dem der Antwort „Ja“ oder „Nein“ zugeordneten Kreis durch Ankreuzen beantwortet werden. Alternativ kann auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht werden, ob mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt wird.

In den Abstimmungslokalen ist neben dieser Bekanntmachung ein Stimmzettel ausgehängt.

3. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

4. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung

- durch Stimmabgabe in einem Abstimmungsbezirk, für den der Abstimmungsschein gültig ist oder
- durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein erhalten haben und im Abstimmungslokal die Stimme abgeben möchten, müssen den Abstimmungsschein bei der Stimmabgabe vorlegen. Der Abstimmungsschein wird hierbei einbehalten.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält von der Stadt Bornheim auf Antrag den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmbriefumschlag sowie den Abstimmungsschein und den Stimmzettel. Der Abstimmungsberechtigte muss seinen Abstimmbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Abstimmbrief kann auch bei der auf dem Abstimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Eine Abgabe im Abstimmungslokal am Abstimmungstag ist nicht möglich.

Die Stimmabgabe mittels Briefabstimmung erfolgt durch das Ankreuzen der Kreise neben den Abstimmvorschlägen oder indem auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welchen Abstimmungsvorschlag die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel ist in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen, dieser ist zu verschließen.

Der unterschriebene Abstimmungsschein ist mit dem blauen Umschlag in den hellroten Abstimmbriefumschlag zu legen, dieser ist sodann zu verschließen und zur Post zu geben bzw. bei der auf dem Brief angegebenen Stelle abzugeben (Eingangsfrist: 20.11.2016, 16.00 Uhr).

5. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Form verzichtet.)

Bornheim, den 07.11.2016

Stadt Bornheim
- Der Abstimmungsleiter -

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister